

Anlage 5 GSO (Bayern) — (zu § 15 Abs. 2) Belegungsverpflichtung (Gymnasium)

Gymnasialschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Fach bzw. Fächergruppe

Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden

12/1

12/2

13/1

13/2

Pflichtbereich

1

Religionslehre/Ethik

2

2

2

2

2

Deutsch

4

4

4

4

3

Mathematik

4

4

4

4

4

Geschichte

2

2

2

2

5

Politik und Gesellschaft

2

2

—

—

6

Sport

2

2

2

2

Wahlpflichtbereich

7

Naturwissenschaft 1

3

3

3

3

8

Fortgeführte Fremdsprache

3

3

3

3

9

Naturwissenschaft 2 oder Informatik oder spät beginnende Informatik oder weitere Fremdsprache

3

3

3

3

10

Politik und Gesellschaft

—

—

2

2

11

Geographie oder Wirtschaft und Recht

2

2

12

Kunst oder Musik

2

2

2

2

Profilbereich

13

Leistungsfach

+2

+2

+2

+2

14

Wissenschaftspropädeutisches Seminar

2

2

2

–

15

gesamte Halbjahreswochenstundenzahl

126

(16)

(Fächer des Zusatzangebots oder weitere freiwillige Belegung)

(2/3)

(2/3)

(2/3)

(2/3)

[Amtl. Anm.:] Es ist eine fortgeführte Fremdsprache aus dem Angebot der Schule zu belegen.

Fortgeführte Fremdsprachen sind die in Anlage 3 als solche bezeichneten Fremdsprachen.

[Amtl. Anm.:] In Jahrgangsstufe 13 ist die weitere Naturwissenschaft (3-stündig) oder Informatik (3-stündig) bzw. spät beginnende Informatik (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe 12 der Vertiefungskurs Mathematik (2-stündig) gewählt wurde, oder die weitere fortgeführte Fremdsprache (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe 12 der Vertiefungskurs Deutsch (2-stündig) gewählt wurde. Für die in Jahrgangsstufe 11 gewählte neu

einsetzende spät beginnende Fremdsprache besteht in Jahrgangsstufe 13 Belegungspflicht. Dies gilt für die sonstige spät beginnende Fremdsprache entsprechend, sofern diese im Wahlpflichtbereich belegt wird. Spät beginnende Informatik und Informatik auf grundlegendem Anforderungsniveau können in Jahrgangsstufe 13 gemeinsam unterrichtet werden, da derselbe Lehrplan zugrunde liegt.

[Amtl. Anm.:] In Jahrgangsstufe 13 ist Politik und Gesellschaft oder Geographie oder Wirtschaft und Recht weiterzuführen.

[Amtl. Anm.:] Das Leistungsfach wird vier- oder fünfstündig unterrichtet. Im Falle der Wahl des Leistungsfaches Musik entfällt eine der vier Stunden auf den praktischen Unterricht (Instrument/Gesang).

[Amtl. Anm.:] Im Ausbildungsabschnitt 13/1 findet insbesondere das Prüfungsgespräch statt. In diesem Ausbildungsabschnitt wird keine Halbjahresleistung gebildet.

[Amtl. Anm.:] 124 im Falle des § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5.

[Amtl. Anm.:] Im Fall von § 19 Abs. 8 Satz 1 und 2 ist eine Unterschreitung ausnahmsweise möglich.

[Amtl. Anm.:] Die Schule kann im Rahmen ihrer Ressourcen Fächer des Zusatzangebots oder die Wahl bzw. Weiterführung nicht belegungspflichtiger Fächer des Wahlpflichtbereichs anbieten.

Zitiervorschlag: Anlage 5 GSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GSO/anlage-5>